

Nachschlagewerk: ja

Amtliche Sammlung: ja

GG Art. 14 A, WZG § 6, EG BGB Art. 7 ff

W a l d e s - K o h - i - n o o r

- a) Meldet der Inhaber einer in Frankreich geschützten Marke diese zur Eintragung in die Warenzeichenrolle des Deutschen Patentamts an, so kann das Nachfolgeunternehmen, das auf Grund einer in der Tschechoslowakei durchgeführten entschädigungslosen Enteignung eingesetzt worden ist, dieser Anmeldung auf Grund einer älteren identischen international registrierten Marke auch dann nicht widersprechen, wenn diese Marke zwar erst nach Vollzug der Enteignung hinterlegt worden ist, die Hinterlegung aber auf der Eintragung einer gleichen, bereits im Zeitpunkt der Enteignung im Register des Ursprungslandes eingetragen gewesenen Marke beruht.
- b) Der Klage auf Einwilligung in die Eintragung eines Warenzeichens kann der Beklagte nicht Umstände entgegenhalten, die das Patentamt im Eintragungsverfahren in eigener Zuständigkeit von Amts wegen zu prüfen hat.

BGH, Urt. v. 8. März 1963 - Ib ZR 87/61 - OLG München
LG München

1b ZR 87/61

Verkündet
am 8. März 1963
Grunau, Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma Waldès & Cie., Société à Responsabilité Limitée,
gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Sylvain
C- -D- , Rue d- R- ,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. -
gegen

die Firma KOH-I-NOOR, Spojené kovoprumyslové zářovny,
národní podnik, Prag 13,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

hat der Ib-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 8. März 1963 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Prof. Dr. h. o. Wilde und der Bundesrichter
Dr. Krüger-Nieland, Pehle, Ebel und Dr. Sprenkman

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil
des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München
vom 28. März 1961 aufgehoben.

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil
der 7. Zivilkammer des Landgerichts München I vom
16. Dezember 1958 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat auch die Kosten des Beru-
fungs- und des Revisionsverfahrens zu tragen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Unter der Firma Waldes & Co. gründeten Heinrich Waldes und Hugo P. am 1. Juli 1902 in Prag eine offene Handelsgesellschaft, die sich mit der Herstellung von Metallwaren, insbesondere von Druckknöpfen, befaßte und im Falle des Todes eines Gesellschafters unter den übrigen fortgesetzt werden sollte. Ende November 1930 bestand die Gesellschaft aus Heinrich Waldes, Eduard M., Sigmund Waldes und Adalbert P., von denen die beiden Erstgenannten am 1. Juli 1941 bzw. 13. Juli 1932 verstorben sind. Sigmund Waldes und Adalbert P. leben heute in New York.

Die Gesellschafter gründeten 1904 eine weitere offene Handelsgesellschaft Waldes & Co. in Dresden, 1919 in New York ein Unternehmen, das dort jetzt als Aktiengesellschaft Waldes Kohinoor Inc. besteht, 1921 in Barcelona eine offene Handelsgesellschaft Waldes y Cia, 1922 in London die Firma Waldes & Co.Ltd. und in Paris die jetzige Klägerin, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, sämtlich mit demselben Geschäftsgegenstand wie dem des Prager Stammhauses. Diese rechtlich selbständigen Unternehmen waren durch Personalunion mit dem Prager Stammhaus verbunden und hatten die Befugnis eingeräumt erhalten, je für bestimmte Gebiete deren sämtliche Warenzeichen zu benutzen. Sie werden auch jetzt von den Gesellschaftern des Prager Stammhauses beherrscht.

Das Prager Unternehmen ist nach Errichtung des "Protektorats Böhmen und Mähren" als vorwiegend jüdisches Unternehmen unter Treuhandverwaltung gestellt worden; anstelle des verstorbenen Heinrich Waldes und des ins Ausland ge-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

gangenen Sigmund Waldes wurde das "Großdeutsche Reich" als öffentlicher Gesellschafter im Handelsregister eingetragen. Die tschechoslowakische Republik behandelte diese Maßnahmen nach dem Zusammenbruch des Deutschen Reiches als rechtsunwirksam, stellte das Unternehmen, dessen Firma im Jahre 1944 in "KOH-I-NOOR"-Metallwarenwerke vorm. Waldes & Co." geändert worden war, aber ihrerseits im Jahre 1945 unter staatliche Verwaltung und sprach durch den Industrieminister am 27. Dezember 1945 auf Grund des Dekretes Nr. 100 des Staatspräsidenten die Nationalisierung (= Verstaatlichung) des Unternehmens aus, da es unter die Kategorie der größeren Industrieunternehmen falle. Anschließend wurde durch Kundmachung des Industrieministers vom 7. März 1946 die gesamte enteignete Vermögenssubstanz als in Eigentumsrecht der Beklagten, eines tschechoslowakischen Nationalunternehmens, übertragen erklärt.

Schon am 10. Januar 1946 hatte die Beklagte auch das Dresdener Unternehmen erworben, dessen Firma seit 1939 "KOH-I-NOOR Metallwarenfabrik P. und M." lautete und das von den Behörden der Sowjetzone alsbald nach dem Zusammenbruch unter staatliche Verwaltung gestellt worden war und nach Veräußerung durch den staatlichen Verwalter an die Beklagte von dieser als Zweigniederlassung unter der Firma "Koh-i-noor, Vereinigte Metallindustriewerke, tschechoslowakisches Nationalunternehmen" fortgeführt wird.

Die deutschen Warenzeichen des Dresdener Unternehmens sind in der Bundesrepublik nicht aufrechterhalten worden.

Das Prager Stammhaus hatte beim Internationalen Büro in Bern u.a. folgende Warenzeichen hinterlegt:

1. Nr. 77 352 "WALDES Koh-i-noor";
2. Nr. 79 515 "WALDES the Symbol of Quality", als Umschrift der Darstellung eines Mädchenkopfes, in dessen linkem Auge nach Art eines Monokels die Abbildung des oberen Teiles eines Druckknopfes zu sehen ist;
3. Nr. 81 918 "NOBLEM" mit der Abbildung eines Globus;
4. Nr. 92 063 "Koh-i-noor" mit dem zu 2) bezeichneten Bild.

Die Beklagte hat die unter 4) bezeichnete Marke auf sich umschreiben lassen; die Schutzdauer der 3 übrigen Marken ist nicht verlängert worden; die Beklagte erwirkte jedoch in den Jahren 1951 bis 1953 jeweils kurz vor Ende der Schutzdauer der JR-Marken die Eintragung übereinstimmender neuer JR-Marken auf ihren Namen (Nr. 156 977 = oben Nr. 1; Nr. 161 023 = Nr. 2; Nr. 166 899 = Nr. 3).

Die Klägerin ist Inhaberin der französischen Marke Nr. 306 208, die mit den JR-Marken Nr. 156 977 und Nr. 161 023 übereinstimmt, und der französischen Marke Nr. 306 621, die den JR-Marken Nr. 166 899 und Nr. 92 063 entspricht.

Anfang 1939 hatte die Klägerin nach Maßgabe eines Bestätigungsschreibens des Prager Stammhauses vom 7. März 1939 diesem gegenüber auf die Benutzung ihrer Zeichen in

Deutschland verzichtet. Am 10. September 1953 meldete sie jedoch ihre beiden französischen Marken zur Eintragung in die Warenzeichenrolle des Deutschen Patentamts an. Mit Beschlüssen vom 13. August 1955 stellte das Patentamt auf Widerspruch der Beklagten die Übereinstimmung mit deren wiedergegebenen JR-Marken fest und versagte die Eintragung.

Darauf erhob die Klägerin die vorliegende Eintragungsbewilligungsklage. Sie hat ihren Geschäftsbetrieb im Laufe des Rechtsstroits an eine neu gegründete Aktiengesellschaft Anciens Etablissements Waldes S.A. in Paris veräußert. In dem Veräußerungsvertrage vom 26. Januar 1957 räumte sie der Erwerberin an bestimmten Warenzeichen eine ausschließliche Lizenz ein; die Klägerin sollte zur Verfolgung von Zeichenverletzungen befugt bleiben. Nach einem Schreiben der Erwerberin an die Klägerin vom gleichen Tage übertrug die Klägerin der Erwerberin auch eine "nicht exklusive Lizenz zur Verwendung der internationalen Marken", deren räumlich begrenzten Gebrauch das Prager Stammunternehmen der Klägerin am 7. März 1939 zugestanden hatte.

Hilfsweise hat die Klägerin mit Rücksicht auf diese Geschäftsveräußerung beantragt, die Beklagte zur Einwilligung in die Eintragung der Warenzeichen für die Erwerberin und auf deren Namen zu verurteilen.

Die Klägerin macht geltend, die Beklagte könne sich außerhalb des Gebiets der tschechoslowakischen Republik nicht auf ihre Warenzeichen berufen; die Rechtsstellung, die zur Umschreibung der JR-Marke Nr. 92 063 und zur Neueintragung der drei anderen JR-Marken geführt habe, beruhe ausschließlich auf Enteignungsmaßnahmen, die im Gebiete

der Bundesrepublik Deutschland keine Wirkung haben könnten. Das gelte auch von den mit den enteigneten Unternehmen verbundenen Firmen- und Ausstattungsrechten. Ebensowenig sei es von Bedeutung, ob die Beklagte nach dem Kriege ihre Zeichen im Gebiete der Bundesrepublik benutzt habe; einen Ausstattungsschutz habe die Beklagte dadurch jedenfalls nicht erworben.

Hilfsweise beruft die Klägerin sich auf eine Erklärung der Gesellschafter Sigmund Waldes und Adalbert P. vom 13. Juni 1956, wonach diese im Zeitpunkt der Nationalisierung des Prager Stammhauses dessen alleinige Gesellschafter gewesen sind und ihre Zustimmung zur Eintragung der von der Klägerin angemeldeten Warenzeichen sowie ihr Einverständnis mit dem Vorgehen der Klägerin in dem vorliegenden Rechtsstreit geben. Die Klägerin behauptet ferner, sie werde den von ihr geplanten Geschäftsbetrieb in Deutschland unmittelbar nach einer für sie günstigen Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits aufnehmen und sei dazu auch in der Lage.

Die Beklagte macht in erster Linie Fehlen der deutschen Zuständigkeit und Gerichtsbarkeit sowie die uneingeschränkte Rechtswirksamkeit der Nationalisierungsmaßnahmen geltend und verweist hierzu darauf, es habe sich nicht um eine entschädigungslose Enteignung gehandelt; die Abfindung sei auf Grund eines zwischen der Tschechoslowakei und Frankreich geschlossenen Abkommens zu leisten; die Anteile der Familie Waldes seien ihr überdies im Wege der Reparation zugefallen. In der Sache beruft die Beklagte sich auf die zu ihren Gunsten vorgenommene Eintragung bzw. Umschreibung der

JR-Marken, aber auch auf ihre namens- und firmenrechtlichen Befugnisse bezüglich der Worte "KOH-I-NOOR" und "Waldes" entsprechend § 8 der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums; sie nimmt ferner Ausstattungsrechte in Anspruch und behauptet, das Dresdener Unternehmen habe in Deutschland Verkehrsgeltung für die fraglichen Firmenschlagworte erzielt. Den Dresdener Betrieb habe sie im übrigen ohne Enteignungsmaßnahmen käuflich erworben. Wenn man aber Enteignungsmaßnahmen nicht anerkennen wolle, so müsse ihr mindestens der originäre Erwerb der Markenrechte kraft der von ihr bewirkten Neueintragungen und durch Ingebrauchnahme dieser Zeichen zugestanden werden. Zur Anwendung des ordre public fehle schon deshalb jeder Anlaß, weil der Fall keine Binnenbeziehung zu Deutschland aufweise. Weiter beruft die Beklagte sich auf die Vereinbarung vom 7. März 1939 sowie auf Kartellbeschlüsse des Internationalen Druckknopfverbandes aus den Jahren 1933, 1936 und 1938, wonach der Klägerin eine Benutzung der fraglichen Warenzeichen in Deutschland versagt sei. Schließlich müsse die Klage aber auch abgewiesen werden, weil die Klägerin weder in Deutschland noch in Frankreich über einen Geschäftsbetrieb verfüge und einen solchen in absehbarer Zeit auch nicht zu eröffnen beabsichtige. Die Gesellschafter des Prager Stammhauses hätten Zeichenrechte in Deutschland, selbst wenn man solche nach der Nationalisierung zunächst noch als in ihrer Hand gegeben erachten würde, auf jeden Fall dadurch verloren, daß sie in Deutschland keinen Geschäftsbetrieb errichtet hätten; die vorgelegte Erklärung der Gesellschafter sei daher ohne rechtliche Bedeutung.

Das Landgericht hat dem Hauptantrage stattgegeben; das Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen. Mit der Revision erstrebt die Klägerin in erster Linie die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils; hilfsweise stellt sie einen Feststellungsantrag. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I. Die deutsche Gerichtsbarkeit ist gegeben (BGHZ 18, 1, 9 - Hückel). Die Beklagte ist eine selbständige juristische Person, die im Rahmen der vorliegenden Klage lediglich wegen ihrer Teilnahme am inländischen privatrechtlichen Rechtsverkehr in Anspruch genommen wird. Sie hat geltend gemacht, es handle sich, soweit die Anteile von Sigmund Waldes und des verstorbenen Heinrich Waldes (die Behauptung der Beklagten, der Anteil des letzteren sei auf dessen Erben übergegangen, steht im Widerspruch zu dem unstreitigen Sachverhalt) am Prager Stammhaus in Betracht kommen, um eine zu Reparationszwecken vorgenommene Enteignung. Wäre das richtig, so müßte die Konfiskation insoweit auf Grund Artikel 3 des VI. Teils des Überleitungsvertrages in der Bundesrepublik ohne weiteres hingenommen werden. Die Beklagte stützt ihre Ansicht darauf, daß die genannten Anteile als jüdisches Vermögen nach dem 29. September 1938 durch deutsche Behörden als Reichseigentum eingezogen worden sind. Damit kann sie schon deshalb keinen Erfolg haben, weil nach § 1 des Dekretes Nr. 5 des Präsidenten der Tschechoslowakischen Republik vom 19. Mai 1945 alle unter dem Druck der Okkupation oder rassischen Verfolgung abgeschlossenen Eigentumsübertragungen und gleichstehenden Handlungen ungültig sind. Die Beklagte

meint dazu allerdings weiter, den Verfolgten seien die ihnen entzogenen Rechte gleichwohl nicht ipso jure wieder zugefallen; es habe vielmehr eines Restitutionsaktes bedurft und dieser sei den früheren Berechtigten durch Beschluß des Bezirksgerichts in Prag vom 4. April 1951 verweigert worden. Eine Begründung enthält dieser von der Beklagten vorgelegte Beschluß zwar nicht; es ist aber nicht vorstellbar, daß die vom tschechoslowakischen Staat später angeordnete Enteignung des Prager Stammhauses gegen die wegen ihrer Rasse unter der deutschen Besetzung Verfolgten und Entrechteten den Charakter einer gegen Deutsche gerichteten, also Reparationszwecken dienenden Enteignungsmaßnahme haben könnte; das ist schon deshalb ausgeschlossen, weil die Gesellschafter nach dem unwidersprochen gebliebenen Vorbringen der Klägerin nicht Deutsche waren. Die Beklagte muß sich daher die Kundmachung Nr. 141 ihres Industrieministers vom 27. Dezember 1945 entgegenhalten lassen, in der ausdrücklich ausgesprochen wird, daß das Prager Unternehmen auf Grund des Dekretes Nr. 100 des Präsidenten der Republik vom 24. Oktober 1945 durch Verstaatlichung (Volkszueignung) nationalisiert sei, weil es sich um ein Werk der Metallwarenerzeugung mit mehr als 500 Angestellten nach den Durchschnittsständen zum 1. Januar der Jahre 1942 bis 1944 handle. Nationalisierungen dieser Art sind aber nicht zu Reparationszwecken vorgenommen, stellten vielmehr nicht auf die Nationalität der Vermögensinhaber ab.

Sonstige Gründe für einen Ausschluß der deutschen Gerichtsbarkeit sind gleichfalls nicht gegeben (vgl. BGH GRUR 1958, 189, 196, 197 - Zeiss; 1960, 372, 377 - Kodak).

II. In der Sache selbst folgt das Berufungsgericht, wie schon das Landgericht, bei Beurteilung der Enteignungsmaßnahmen dem sog. Territorialitätsprinzip; der im Gebiet der Bundesrepublik belagerte "Zweig" der JR-Marken sei danach von der Wirkung der Enteignung nicht erfaßt worden. Gleichwohl sei die Klage jedoch abzuweisen, weil die in Prag enteigneten Gesellschafter sich seither mit ihren Beteiligungen an den Unternehmen in New York, Barcelona, London und Paris begnügt und nie etwas anderes im Auge gehabt hätten; sie beabsichtigten auch in Zukunft, hieran festzuhalten. Da die JR-Marken mit dem Prager Geschäftsbetrieb verbunden gewesen seien, hätten die Gesellschafter sich in Deutschland, wo ein Warenzeichen nur bei Verknüpfung mit einem Geschäftsbetrieb bestehen könne, der Popularklage auf Schutzentziehung ausgesetzt gesehen. Bei dieser Sachlage sei nicht einzusehen, wieso die Beklagte nicht berechtigt gewesen sei, ihre in der Tschechoslowakei nach dortigem Recht wirksam erworbene Rechtsstellung nunmehr auch auf die übrigen Verbandsländer, wie auch die Bundesrepublik, auszudehnen, in denen keine nationalen Rechte entgegengestanden hätten. Die Berufung auf den ordre public sei nicht möglich, da die Rechtsstellung der Beklagten nicht mehr allein auf den Enteignungsmaßnahmen, sondern vor allem darauf beruhe, daß die enteigneten Gesellschafter sich mit der Lage abgefunden hätten. Dasselbe gelte für die Firmen- und etwa bestehenden Ausstattungsrechte, auch bezüglich des Dresdener Unternehmens.

III. 1. Die Klägerin macht mit der Revision erstmals, allerdings ohne diesen Einwand näher zu begründen, geltend,

die tschechoslowakische Republik sei völkerrechtlich von der Bundesrepublik Deutschland nicht anerkannt. Was der Bundesgerichtshof für Unternehmen der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands ausgesprochen habe (BGHZ 31, 374 ff - Toscanella), treffe deshalb auch für tschechoslowakische Unternehmen zu; diese könnten daher im Inland Warenzeichenrechte schlechterdings nicht geltend machen.

Diese Auffassung ist abzulehnen. Es geht im Streitfall lediglich um Rechte aus Warenzeichen. Die von Deutschland in Art. 81 des Versailler Vertrages anerkannte tschechoslowakische Republik war aber bereits Mitglied der u.a. solche Rechte regelnden Pariser Verbandsübereinkunft und des Madrider Markenabkommens, als die Regierung der Bundesrepublik Deutschland in einem der Schweizer Bundesregierung und von dieser auf Ersuchen der Bundesrepublik allen Verbandstaaten zugeleiteten Memorandum vom 9. November 1949 (vgl. GRUR 1950, 411) anzeigte, daß diese zwischenstaatlichen Abkommen im Bundesgebiet wieder in vollem Umfange angewendet würden. Ein Vorbehalt bezüglich der tschechoslowakischen Republik ist hierbei nicht gemacht worden; das wäre notwendig gewesen, wenn die zugunsten von Angehörigen dieses Landes eintretenden Wirkungen der Abkommen hätten ausgeschlossen werden sollen. Auf die Frage, welche Wirkung ein solcher Vorbehalt gehabt hätte, sowie auf die von der Revision ganz allgemein aufgeworfene Frage der völkerrechtlichen Anerkennung braucht deshalb nicht eingegangen zu werden.

2. Die tschechoslowakische Republik hat nun zwar mit Note vom 3. September 1956 (vgl. GRUR Ausl. 1957, 363, 364)

die zu 1) wiedergegebene Erklärung der Bundesrepublik abgelehnt; sie hat diesen Standpunkt inzwischen aber aufgegeben (aa0) und erklärt, den international registrierten Warenzeichen der in der Bundesrepublik ansässigen Unternehmen Verbandschutz zu gewähren (Hefermehl GRUR 1960, 238). Wenn die hier zur Entscheidung stehende Eintragungsbewilligungsklage auch die Eigentümlichkeit aufweist, die Priorität der zurückgewiesenen Anmeldung zu wahren (§ 6 Abs.2 Satz 3 WZG), die Entscheidung über sie daher im allgemeinen auf den Anmeldungszeitpunkt abgestellt werden muß, so kann die Klägerin aus einem für diesen Zeitpunkt etwa festzustellenden Fehlen der Gegenseitigkeit zwischen der tschechoslowakischen Republik und der Bundesrepublik doch für sich keine bessere Rechtsstellung herleiten.

IV. In der Sache wendet die Revision sich gegen die Begründung, mit der das Berufungsgericht die Rechte der Gesellschafter des Prager Stammhauses als infolge ihrer Untätigkeit erloschen behandelt hat. Sie rügt in diesem Rahmen die vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen als mit dem Sachvortrag der Parteien nicht vereinbar.

Die Revision muß Erfolg haben.

1. Auf die Eintragungsbewilligungsklage nach § 6 WZG ist deutsches Recht anzuwenden. Ohne Bedeutung ist hierfür, daß die Klägerin eine juristische Person mit Sitz in Frankreich, die Beklagte eine solche mit Sitz in der tschechoslowakischen Republik ist.

Fraglich kann die Anwendung des inländischen Rechts nur insoweit sein, als der Klage ein Einwand aus dem am

7. März 1939 geschlossenen Vertrage entgegengesetzt wird. Es wäre an sich denkbar, daß auf diesen zwischen einer tschechoslowakischen Gesellschaft und einem Handelsunternehmen mit Sitz in Paris abgeschlossenen Vertrag ausländisches, insbesondere tschechoslowakisches Recht anwendbar wäre. Unabhängig hiervon ist aber, wie weiter unten noch auszuführen sein wird, die hier allein erhebliche Frage, ob die Beklagte auf Grund des Enteignungstatbestandes Rechte aus diesem Vertrage gegen die Klägerin herleiten und deren Eintragungsverlangen widersprechen kann, nach inländischem Recht zu lösen.

Auch sonst spricht nichts gegen die Anwendung inländischen Rechts. Es geht um den Erwerb inländischen Zeichenschutzes; auch der von der Beklagten erhobene Widerspruch stützt sich auf inländische Kennzeichnungsrechte. Soweit als Rechtsgrundlage für die Eintragungsbewilligungsklage die zwischen den Parteien bestehende besondere wettbewerbsrechtliche Lage heranzuziehen ist, ergibt sich die Anwendung deutschen Rechts schon aus Art. 12 EGBGB.

2. Das Berufungsgericht ist auf die tatsächliche Feststellung gestützt, die Gesellschafter des Prager Stammhauses hätten nie beabsichtigt, diesen Betrieb nach der Enteignung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland fortzusetzen. Die Revision erhebt hiergegen Verfahrensrügen. Auf sie kommt es jedoch nicht an, weil entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts das Vorhandensein einer solchen Fortsetzungsabsicht der enteigneten Gesellschafter für die Entscheidung unerheblich ist. Das Berufungsgericht legt die Rechtsprechung zugrunde (BGHZ 6, 137 - Lockwell), nach der Warenzeichen

auch in der Hand von Personen, die von einer Enteignung ihres Betriebes betroffen sind, dann erlöschen, wenn Absicht und Möglichkeit der Betriebsfortsetzung in angemessener Zeit fehlen. Im Streitfall geht es jedoch um eine ganz andere Frage; soweit die Zeichen der enteigneten Gesellschaft durch Ablauf der Schutzdauer erloschen sind, steht nicht - wie in den in der Rechtsprechung bisher behandelten Fällen - zur Entscheidung, ob die Gesellschafter berechtigt sind, Ausschließlichkeitsrechte im Gebiet der Bundesrepublik geltend zu machen, die sich gegen Dritte richten; daß in diesen Fällen der Grundsatz der Bindung des Warenzeichens an den Geschäftsbetrieb - unter gebührender Beachtung der unverschuldeten, durch die Enteignung hervorgerufenen Erschwernisse - zu beachten ist, hat nichts mit der hier allein zu entscheidenden Frage zu tun, ob die Beklagte als Nachfolgeunternehmen berechtigt ist, im Bundesgebiet eigene Zeichenrechte geltend zu machen, um der Klägerin bzw. den enteigneten Gesellschaftern den Erwerb von Zeichenrechten zu verwehren, die mit ihren früheren Rechten übereinstimmen. Für die Entscheidung über dieses Verlangen der Klägerin nach Bewilligung der Eintragung (§ 6 WZG) ist überdies insoweit der Zeitpunkt der Anmeldung (10. September 1953) zugrunde zu legen. Ob die Untätigkeit der enteigneten Gesellschafter bis zu diesem Zeitpunkt einen ausreichenden Grund darstellt, der Beklagten die Berufung auf die durch Enteignung gewonnene Position zu gestatten, ist, wie noch auszuführen sein wird, nach anderen Grundsätzen zu beurteilen, als die Frage, welcher Zeitraum dem Inhaber eines entschädigungslos enteigneten Zeichens zuzubilligen ist, bis sein Zeichenrecht als untergegangen angesehen werden kann.

Das Berufungsurteil muß daher aufgehoben werden.

V. Es bedarf jedoch keiner erneuten Verhandlung in der Tatsacheninstanz, da der Rechtsstreit nach dem feststehenden Sachstand zur abschließenden Entscheidung reif ist (§ 565 Abs.3 Nr. 1 ZPO).

Zu entscheiden ist zunächst über die Frage, ob die Beklagte dem Eintragungsverlangen der Klägerin auf Grund eines besseren Rechts widersprechen kann (1) und sodann darüber, ob dem Eintragungsverlangen sonstige Hindernisse entgegenstehen (2).

1. Eigene inländische Warenzeichen-, Ausstattungs-, Namens- oder Firmenrechte stehen der Beklagten nicht zu, und zwar weder hinsichtlich des Prager Stammhauses noch bezüglich des Dresdener Unternehmens.

a) Warenzeichen.

Die inländischen Warenzeichen des Dresdener Unternehmens sind unstreitig nicht aufrechterhalten worden.

Die mit dem Prager Stammhaus verbundenen JR-Marken könnte die Beklagte nur durch Enteignung oder durch die späteren Neueintragungen erworben haben. In beiden Richtungen entbehrt ein solcher Rechtserwerb jedoch für das Gebiet der Bundesrepublik der Wirkung, für die Beklagte ein Recht zum Widerspruch gegen die Zeichenanmeldung der Klägerin zu begründen.

aa) Es handelt sich um eine entschädigungslose Enteignung des Prager Unternehmens. Derartige Enteignungsmaßnahmen sind nach einer Regel des inländischen internationalen Verwaltungsrechts (vgl. BGHZ 31, 367, 371) als Regelungen ausländischen öffentlichen Rechts nicht über die Grenzen des anordnenden Staates hinaus anzuerkennen; eine rechtsübertragende Wirkung kommt ihnen deshalb nach gefestigter Rechtsprechung über diese Grenzen hinaus nicht zu (BGHZ 25, 127, 129; 31, 168, 171; 32, 97 und 256, 259; vgl. auch Cour d'Appel de Paris, GRUR Ausl. 1960, 71 - KOH-I-NOOR; Schweiz.BG.GRUR Ausl. 1958, 129; Corte di Cassazione Rom GRUR Ausl. 1960, 254; Öst.OGH GRUR Ausl. 1958, 344 und 1959, 179; Hooge Raad der Niederlande GRUR Ausl. 1958, 341).

Was insoweit die Inlandswirkung der ausländischen Enteignung von JR-Marken betrifft, die vom enteigneten Unternehmen hinterlegt worden sind, so ist zu beachten, daß sie nicht ein einheitliches, auf alle Verbandstaaten erstrecktes, im Ursprungsland belegenes Zeichenrecht verkörpern. Die im Madrider Markenabkommen getroffene Regelung dient nur dazu, gesonderte Registrierungen in den Verbandstaaten zu ersparen; diesen ist jedoch nach Art. 5 MMA in Verbindung mit Art. 6 PVÜ die Prüfung vorbehalten, ob die eingetragene Marke nach inländischem Recht schutzfähig ist, oder ob der Schutz wegen fehlender Benutzung oder wegen besserer entgegenstehender sachlicher Rechte Dritter zu versagen ist (BGHZ 18, 1 ff - Hückel; 22, 1, 14 - Flava-Erdgold; Tetzner, Warenzeichenrecht, Einl. 29). Schon daraus folgt, daß der Schutz, den eine JR-Marke in den einzelnen Verbandsländern genießt, Ausfluß eines selbständigen Rechts ist, über dessen Bestand lediglich das einzelne Schutzland zu entscheiden hat

und das von einer im Ursprungsland vorgenommenen entschädigungslosen Enteignung daher nicht erfaßt wird. Die Abhängigkeit der JR-Marke von der Eintragung im Ursprungsland bedeutet nicht, wie die Beklagte geltend macht, eine Bindung der Marke an den Betrieb in dem Sinne, daß sie bei dessen Übertragung oder Enteignung als akzessorisches Recht mit übergehe; zu ihrem Übergang bedarf es vielmehr eines eigenen Übertragungsaktes und dieser ist nach dem Recht des Schutzlandes zu beurteilen.

Hiernach ist zunächst die auf die Beklagte umgeschriebene JR-Marke Nr. 92 063 (KOH-I-NOOR), soweit das Gebiet der Bundesrepublik in Frage steht, nicht als auf die Beklagte übergegangen anzusehen; auf sie kann ihr Widerspruch daher nicht gestützt werden. Der Eintragung eines neuen Inhabers der JR-Marke im Internationalen Register kommt keine rechtserzeugende Wirkung zu.

bb) Die JR-Marken Nr. 77 352, 79 515 und 81 918 waren dagegen am Tage der Zeichenanmeldung der Klägerin infolge Ablaufs der Schutzdauer des Art. 6 MMA erloschen. Aus diesem Erlöschen sowie aus dem Umstand, daß die enteigneten Gesellschafter der Zeicheninhaberin auch die umgeschriebene JR-Marke Nr. 92 063 in der Bundesrepublik vom Zusammenbruch bis zum Anmeldetag nicht benutzt haben, leitet die Beklagte das Recht ab, die Zeichen "Koh-i-noor" und "Waldes" wenigstens von diesem Zeitpunkt ab in der Bundesrepublik in Gebrauch zu nehmen; wie jedem Dritten, so könne auch ihr dies nicht verwehrt werden; sie sei lediglich der Klägerin zuvorgekommen.

Dieser Ansicht kann nicht beigetreten werden. Hinsichtlich der drei neu eingetragenen JR-Marken handelt es sich

allerdings formell um einen sog. Neuerwerb von Rechten durch das Nachfolgeunternehmen. Das bedeutet jedoch nicht, daß dieser Rechtserwerb auch im Inland unter allen Umständen schon deshalb anzuerkennen sei, weil der Neuerwerb dem eigentlichen Enteignungseingriff erst nachgefolgt ist und, so betrachtet, keinen Eingriff in Rechte des Enteigneten darstellt. Mit der für die Beurteilung von Enteignungsmaßnahmen vielfach entwickelten Regel, die Sache so zu behandeln, als ob in der zur Zeit der Enteignung gegeben gewesenen Rechtslage überhaupt keine Änderung eingetreten sei, lassen sich die Fälle des Neuerwerbs nicht allgemein angemessen lösen; dazu braucht nur auf die Frage des Eigentums an der laufenden weiteren Produktion hingewiesen zu werden (vgl. Mann, NJW 1961, 705, 709). Auch für die rechtliche Beurteilung von Warenzeichen, die das Nachfolgeunternehmen neu erwirbt, ist eine in allen Einzelfällen übereinstimmende Lösung nicht möglich. Der erkennende Senat hat dazu bereits ausgesprochen, daß insoweit ein allgemeines Anwachsungsprinzip von dem Enteigneten nicht geltend gemacht werden kann; der Senat hat es deshalb nicht beanstandet, daß das Nachfolgeunternehmen im Inland neue Warenzeichen für sich eintragen läßt, die mit keinem der im Zeitpunkt der Enteignung mit dem enteigneten Unternehmen verbunden gewesenen Kennzeichen verwechselbar sind (Urteil vom 23. Januar 1963 - Ib ZR 78/61 - Filmfabrik Köpenick). Der Bundesgerichtshof hat es andererseits aber als Verstoß gegen § 1 UWG angesehen, wenn das Nachfolgeunternehmen im Inland unter Bezugnahme auf die alte Firmentradition des enteigneten Unternehmens mit dem dieses Unternehmen hier fortsetzenden Enteigneten in Wettbewerb tritt (BGH GRUR 1959, 367, 372 = IM Nr. 79 zu § 1 UWG - Ernst Abbe). Wie sich aus diesen Entscheidungen ergibt, ist dem Neuerwerb von Rechten jedenfalls

dann im Inland die Rechtswirkung zu versagen, wenn er unmittelbar auf der Grundlage eines im Rahmen der Enteignung erworbenen Vermögensgegenstandes unter Ausnutzung irgendwelcher rechtlicher Möglichkeiten erzielt worden ist. Diese Voraussetzungen treffen im vorliegenden Falle zu. Unbestreitbar konnte die Beklagte die Eintragung der neuen JR-Marken, die mit den früher für das enteignete Unternehmen eingetragenen Marken identisch sind, sowie die Umschreibung der JR-Marke Nr. 92 063 nur als Inhaberin des enteigneten Prager Stammhauses sowie auf Grund der für dieses im Enteignungszeitpunkt im Ursprungslande eingetragenen nationalen Marken erwirken. Sie hat daher durch die Neueintragungen und die Umschreibung unmittelbar auf der Grundlage von enteigneten Zeichen-Rechten unter Ausnutzung der hierdurch gegebenen, sich aus den Vorschriften der Pariser Verbands-Übereinkunft und des Madrider Markenabkommens ergebenden verfahrensrechtlichen Möglichkeiten eine Frucht der Enteignungsmaßnahmen gezogen. Sie fordert deshalb zu Unrecht, daß die rechtlichen Wirkungen ihrer Maßnahmen auch auf das Gebiet der Bundesrepublik erstreckt werden.

Überdies ergibt der unstreitige Sachverhalt, daß die enteigneten Markenrechte auch im Gebiete der Bundesrepublik schon im Zeitpunkt der Enteignung einen beachtlichen vermögenswerten Besitzstand dargestellt haben; es handelt sich um Weltmarken, deren Inlandswert das Berufungsgericht noch in einem wesentlich späteren Zeitpunkt trotz zwischenzeitlicher Nichtbenutzung auf einen sehr erheblichen Betrag geschätzt hat; der mit diesen Marken verbundene geschäftliche Ruf (goodwill) ist ein bisher von der Enteignung unberührt gebliebener schutzwürdiger Vermögensbestandteil, und

es käme im Ergebnis einer Erstreckung der Wirkung der Enteignung auf das Inland gleich, wenn der Beklagten ungeachtet dieses Vermögenswertes der Widerspruch gegen die Neueintragung derselben Zeichen im Inland gestattet würde.

Jedenfalls unter diesen Voraussetzungen gebietet also die inländische Rechtsordnung, dem hier gegebenen Neuerwerb von Warenzeichen durch das Nachfolgeunternehmen die rechtliche Wirkung für das Inland zu versagen. Die Gerichte der Bundesrepublik sind nicht berechtigt, ihre Hand dazu zu reichen, daß auf ihrem Gebiete den ohne Entschädigung durchgeführten Enteignungsmaßnahmen zu einem weiteren sehr wesentlichen Erfolge verholfen wird; das widerspräche einem ihrer wichtigsten, in ihrer Verfassung verankerten Rechtsgrundsätze (Art. 14 Abs.3 Satz 2, Art. 15 GG).

Nach alledem kommt es für die Frage der Anerkennung des Neuerwerbs der JR-Markenrechte entgegen der Annahme des Berufungsgerichts nicht darauf an, ob die enteigneten Gesellschafter den Willen gehabt haben, das Prager Stammunternehmen gerade auf dem Gebiete der Bundesrepublik fortzuführen. Es ist ferner für diese Frage, jedenfalls grundsätzlich, auch nicht von Bedeutung, wie lange sie mit der Wahrnehmung ihrer Rechte gewartet haben und ob sie sich hierbei säumig verhalten haben. Keinesfalls reicht der im Streitfall gegebene Umstand, daß die enteigneten Gesellschafter die Schutzdauer ihrer alten JR-Marken nicht haben verlängern lassen und die Klägerin erst im Jahre 1953 Warenzeichen gleichen Inhalts zur Eintragung in die Rolle des deutschen Patentamtes angemeldet hat, dazu aus, ihnen unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben etwa zu verwehren, sich auf die Unwirksamkeit der Enteignungsmaßnahmen

und die daraus abzuleitenden Rechtsfolgen zu berufen. Da die Beklagte selbst vorgetragen hat, daß die Gerichte ihres Staates erst am 4. April 1951 über den Restitutionsantrag der enteigneten Gesellschafter entschieden haben, würde es überdies sogar nur auf den seit dieser Entscheidung verstrichenen Zeitraum ankommen.

cc) Auch die Klägerin ist befugt, sich auf die Unwirksamkeit des dem Widerspruch der Beklagten zugrundegelegten Rechtserwerbs zu berufen, obwohl sie rechtlich nicht mit den Inhabern des enteigneten Unternehmens identisch ist. Diese Befugnis folgt schon daraus, daß sie als Inhaberin der in Frankreich eingetragenen identischen Warenzeichen berechtigt ist, deren Eintragung in die Zeichenrolle des deutschen Patentamtes unter den erleichternden Voraussetzungen des Art. 6 PVÜ zu erwirken. Dahingestellt kann bleiben, ob es, sofern die Klägerin mit diesem Vorgehen etwa gegen eine ihr den enteigneten Gesellschaftern gegenüber obliegende vertragliche Pflicht verstoßen sollte, diesen als Gläubigern überlassen bleiben müßte, ihren Anspruch durch Widerspruch gegen die Anmeldung geltend zu machen. Im Streitfall haben nämlich die beiden enteigneten Gesellschafter ausdrücklich erklärt, die Klägerin zu der Anmeldung der Zeichen und zum Vorgehen in dem gegenwärtigen Rechtsstreit zu ermächtigen. Die Beklagte hat im Laufe des Rechtsstreits dann zwar bestritten, daß die Erklärenden, wie diese in der Urkunde vom 13. Juni 1956 hervorheben, im Augenblick der Enteignung die alleinigen Gesellschafter gewesen seien. Das Vorbringen der Beklagten, die Erben des Heinrich Waldes seien Mitgesellschafter, ist jedoch nicht schlüssig, da einmal nach dem als unstreitig festgestellten Tatbestand des Berufungsurteils bei Ableben eines Gesellschafters die

Gesellschaft von den verbleibenden Gesellschaftern fortgeführt worden ist, überdies aber schon eine Erklärung zweier der enteigneten Gesellschafter ausreichen würde, um der Klägerin die Berechtigung zu verschaffen, sich der Beklagten gegenüber auf den Gesichtspunkt der Enteignung zu berufen. Daß die nach dem unstreitigen Parteivortrag die Klägerin beherrschenden enteigneten Gesellschafter etwa nichts davon gewußt hätten, daß diese die alten Zeichen beim Deutschen Patentamt neu anmeldeten, kann schlechterdings nicht angenommen werden und ist auch nie behauptet worden. Es können deshalb auch keine Bedenken bezüglich der Inanspruchnahme der Inanspruchnahme (10. September 1953) daraus hergeleitet werden, daß die erwähnte ausdrückliche Ermächtigungserklärung erst später abgegeben worden ist.

dd) Die Beklagte macht geltend, die inländische Rechtsordnung fordere die Nichtachtung der Enteignungsmaßnahmen im gegebenen Falle - vom Grundsätzlichen abgesehen - jedenfalls deshalb nicht, weil es sich um eine Enteignung gegen Globalentschädigung handle und weil dem Fall die sog. Inlandsbeziehung (Troller, Internationale Zwangsverwertung und Expropriation von Immaterialgütern, 1955, S. 137 m.Nachw.) fehle.

Beides trifft nicht zu. Da die enteigneten Gesellschafter des Prager Unternehmens unstreitig nicht französische Staatsangehörige waren und sind, die Klägerin aber von der Enteignung nicht betroffen ist, kommt eine Entschädigung nach dem von der Beklagten angeführten Abkommen vom 2. Juni 1950 nicht in Frage.

Die Frage ausreichender "Inlandsbeziehung" ist im allgemeinen nur im Rahmen des Vorbehalts des Art. 30 EGBGB zu prüfen, auf dessen Anwendung aber, wie sich aus den Ausführungen zu aa) ergibt, die vorliegende Entscheidung nicht beruht. Hiervon abgesehen besteht auch keine Befugnis deutscher Gerichte, an die Beurteilung der Enteignung geschäftlicher Kennzeichen andere Maßstäbe anzulegen, wenn die Enteignung einen Angehörigen eines Verbandslandes der Pariser Verbandsübereinkunft betroffen hat. Da die Klägerin einem Verbandslande angehört, hat sie nach Art. 2 der Übereinkunft Anspruch auf gleiche Behandlung wie ein Inländer und nach näherer Maßgabe des Art. 6 des Abkommens insbesondere Anspruch auf Eintragung ihrer in Frankreich eingetragenen Marken, so wie sie sind, auch in der Zeichenrolle des Deutschen Patentamts. Die Meinung der Beklagten, eine Inlandsbeziehung könne nicht allein durch den zu beurteilenden Eintragungsantrag der Klägerin hergestellt werden, entbehrt jeder Begründung.

ee) Ohne Erfolg bleibt auch die Berufung der Beklagten auf die vertragliche Regelung vom 7. März 1939. Allerdings schloß diese Regelung die Klägerin gerade von der geschäftlichen Betätigung in Deutschland aus. Es kann auch unterstellt werden, daß nach dem Willen der Vertragsschließenden auf diesen Vertrag tschechoslowakisches Recht Anwendung finden sollte. Dessen Anwendung könnte jedoch nicht dazu führen, die dem Prager Unternehmen in diesem Vertrage eingeräumten Rechte gegen die Klägerin nunmehr als der Beklagten zustehend anzusehen; denn auch das würde eine Erstreckung der Wirkung der Enteignungsmaßnahme auf das Gebiet der Bundesrepublik bedeuten.

b) Ausstattungsrechte.

Es kann unterstellt werden, daß das Dresdener Unternehmen für die in Frage stehenden Marken in Deutschland Ausstattungsrechte nach § 25 WZG gehabt hat.

Der Sache nach ist auch dieses damals rechtlich selbständige Unternehmen entschädigungslos enteignet worden. Zwar bescheinigte die Amtsstelle der Sowjetischen Militärverwaltung des Landes Sachsen am 12. Januar 1946, dieses Unternehmen unterliege als Zweigbetrieb einer tschechoslowakischen Firma nicht den Bestimmungen des SMAD-Befehls Nr. 124. Wäre es so gewesen, dann wäre das Dresdener Unternehmen, wenn auch auf Grund rechtsirriger Behandlung, unmittelbar von der tschechoslowakischen Enteignungsmaßnahme bezüglich des Prager Stammunternehmens erfaßt, so daß die für dieses bereits dargelegten Ausführungen zu gelten hätten. Im Handelsregister befindet sich eine Eintragung vom 11. September 1951, wonach Verwaltung gemäß der Verordnung über die Verwaltung und den Schutz des ausländischen Eigentums in der "Deutschen Demokratischen Republik" vom 6. September 1951 bestehe. Nach dem Vorbringen der Beklagten hatte jedoch ein staatlicher Treuhänder das Unternehmen schon durch Vertrag vom 10. Januar 1946 ohne Zustimmung der Berechtigten an die Beklagte veräußert. Eine Entschädigung ist jedenfalls nicht geleistet worden; die Beklagte macht insoweit geltend, das Unternehmen sei in seinen Sachwerten zerstört und überschuldet gewesen. Darauf kommt es jedoch nicht für die Frage an, wem die mit diesem Unternehmen verbundenen Kennzeichenrechte zustehen. Auch wenn es sich schließlich nur um eine Verwaltung zum Schutze ausländischen Vermögens handeln sollte, könnten die mit dem

Unternehmen verbundenen Kennzeichenrechte außerhalb des Gebietes des anordnenden Staates nicht gegen den Willen des Berechtigten ausgeübt werden (BGH GRUR 1960, 372 - Kodak).

Wie schon das Landgericht zutreffend ausgeführt hat, reichen die eigenen Angaben der Beklagten jedoch nicht aus, um zunächst den Erwerb eines Ausstattungsrechts durch Benutzung seit dem Zusammenbruch darzulegen. Der Sachvortrag der Beklagten enthält insoweit auch im zweiten Rechtszuge keine konkreten Angaben.

Grundsätzlich steht auch ein vor der Enteignung erlangenes Ausstattungsrecht dem Enteigneten nach wie vor zu, soweit die Rechtslage außerhalb des Gebietes des enteignenden Staates zu beurteilen ist (BGH GRUR 1962, 91, 96 - Jenaer Glas). Es kann sich höchstens fragen, ob dem ein etwa gegebenes Interesse der Allgemeinheit, vor Täuschungen bewahrt zu werden, entgegen steht. Es besteht aber in Anbetracht der Beschränkung der Handelsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik und der sowjetisch besetzten Zone keine Grundlage für die Annahme, eine vor dem Zusammenbruch gegeben gewesene Verkehrsgeltung der Zeichen hätte sich nach der Teilung Deutschlands weiterhin in der Weise erhalten, daß der Verkehr in der Bundesrepublik auftauchende, mit den fraglichen Zeichen versehene Waren einem bestimmten, in der sowjetisch besetzten Zone gelegenen Betriebe zurechnen und außerdem damit die Erwartung einer besonderen Güte der Ware verknüpfen würde. Beides aber wäre unerläßliche Voraussetzung, um die Ausstattung aus Gründen der Verhinderung einer Täuschung des Verkehrs dem durch die Enteignung begünstigten Unternehmen zuzu-

sprechen (vgl. Tetzner, Warenzeichengesetz Einl. 21). Die tatsächlichen Voraussetzungen für eine solche Ausnahme sind hier nicht behauptet worden; der Sachverhalt bietet für sie auch keinerlei Anhaltspunkt. Im allgemeinen pflegt die Vorstellung des Verkehrs bei Waren des täglichen Bedarfs die bekannte Ausstattung vielmehr nur als Hinweis auf die Herkunft der Ware aus einem und demselben, namentlich aber meistens nicht bekannten Betriebe anzusehen. Würde die Ware jetzt im Gebiete der Bundesrepublik auftauchen, so würde der Verkehr auf eine Herkunft aus der Zone außerdem auch deshalb nicht schließen, weil nach seiner Vorstellung ein Handel zwischen den beiden Wirtschaftsgebieten nur in sehr begrenztem Maße stattfindet. Es muß daher auch bezüglich des zu unterstellenden Ausstattungsrechts bei der Regel bewenden, daß die Enteignung es nicht erfaßt, soweit es im Gebiete der Bundesrepublik besteht.

c) Namens- und Firmenrechte.

Der Beklagten als ausländischem Unternehmen steht der Schutz des Handelsnamens nach § 12 BGB, § 16 UWG im Inland jedenfalls zu, sobald der Name oder schutzfähige Firmenbestandteil in den beteiligten Verkehrskreisen eine gewisse Anerkennung als Hinweis auf das ausländische Unternehmen gefunden hat (RGZ 132, 380; 170, 302, 306 - De vergulde Hand; vgl. BGHZ 34, 91, 93 - ESDE). Der Schutz des Handelsnamens folgt insbesondere auch aus Art. 8 PVÜ.

Soweit es sich um den bürgerlichen Familiennamen Waldes handelt, den die Beklagte überdies nicht mehr benutzt, kann die Beklagte der Zeichenanmeldung aber schon deshalb nicht widersprechen, weil der bürgerliche Name nicht ent-

eignet werden kann (BGHZ 17, 209, 214 - Heynemann). Bezüglich des abgeleiteten Firmenbestandteils Koh-i-noor liegt die Sache im Ergebnis nicht anders. Ob er einer Enteignung überhaupt zugänglich ist, mag dahinstehen; das Reichsgericht hat schon das verneint (RGZ 158, 226, 230); auf jeden Fall würde eine solche Enteignung aber aus den für die Warenzeichen bereits ausgeführten Gründen im Gebiete der Bundesrepublik keine Anerkennung beanspruchen können. Das hat der Bundesgerichtshof bereits für den von enteignenden Staate verliehenen Firmennamen ausgeführt (GRUR 1958, 189 - Zeiß; 1959, 373 - Ernst Abbe). Es ist unerheblich, ob die Beklagte ihren Handelsnamen nach dem Rechte ihres Heimatstaates zu Recht führt; Art. 8 PVÜ gibt dem ausländischen Handelsunternehmen keinen weiteren Schutz als dem inländischen Unternehmen; auch dieses müßte aber, wenn es auf Grund einer entschädigungslosen Enteignung in den Besitz eines Handelsnamens gelangt wäre, dem besseren Namensrecht des Enteigneten weichen.

2. Entgegen der Meinung der Beklagten ist es für den Anspruch auf Eintragungsbewilligung nicht von Bedeutung, ob die Klägerin bereits in dem Augenblick der Vornahme ihrer Warenzeichenanmeldung einen für die Benutzung der Zeichen in Betracht kommenden Geschäftsbetrieb unterhielt. Ziel der Klage aus § 6 Abs. 2 WZG ist allein die Abgabe einer die Eintragung des Zeichens bewilligenden Erklärung des zu Unrecht Widersprechenden. Ebenso, wie diese Klage nur auf außerzeichenrechtliche, vom Patentamt nicht zu prüfende Umstände gestützt werden kann, können diejenigen Umstände, die das Patentamt - auch nach Beseitigung des Widerspruchs - von Amts wegen zu prüfen hat, Einwendungen des Beklagten gegen die Eintragungsbewilligungsklage nicht

begründen. Das ist für die in § 4 WZG aufgezählten Eintragungshindernisse anerkannt (vgl. Hagens, Warenzeichenrecht, § 6 Anm. 3 Abs.4; Baumbach-Hefermehl, Wettbewerbs- und Warenzeichenrecht, 8. Aufl., Anm. 8 zu § 6 WZG), gilt aber ebenso für hier streitige, im Eintragungsverfahren von Amts wegen zu prüfende Frage, ob der Anmelder die ernsthafte Absicht der Eröffnung eines inländischen Geschäftsbetriebes hat. Ob unter dem Gesichtspunkt des Rechtsschutzbedürfnisses eine Ausnahme hiervon dann gemacht werden kann, wenn das Vorliegen eines Eintragungshindernisses klar ersichtlich ist, bedarf keiner Entscheidung, da der hier gegebene Sachverhalt dazu keinen Anlaß gibt.

3. Daß die Vorkriegsabreden des sog. Internationalen Druckknopfkartells dem Verlangen nach Eintragungsbewilligung nicht entgegengehalten werden können, hat das Landgericht zutreffend ausgeführt; die Voraussetzungen dieses behaupteten Kartells haben sich jedenfalls für das Gebiet der Bundesrepublik durch den Zusammenbruch erledigt und sie geben aus den bereits erörterten Gründen der Beklagten als dem nur durch Enteignung in den Besitz des Stammhauses gesetzten Nachfolgeunternehmen kein Recht, dem Eintragungsbegehren zu widersprechen.

VI. Nach alledem war auf die Revision der Klägerin die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts unter Aufhebung des Urteils des Oberlandesgerichts zurückzuweisen. Die Kosten des Berufungs- und des Revisionsverfahrens hat die Beklagte nach §§ 97 Abs.1, 91 ZPO zu tragen.

Wilde	Krüger-Nieland	Pehle	Herr Bundesrichter Ebel ist infolge Erkrankung an der Leistung der Un- terschrift verhin- dert.	Sprenkmann
-------	----------------	-------	--	------------

Wilde